

**HRRS-Nummer:** HRRS 2026 Nr. 412

**Bearbeiter:** Julius Gottschalk/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2026 Nr. 412, Rn. X

---

**BGH 6 StR 558/25 - Beschluss vom 4. Februar 2026 (LG Hildesheim)**

**Verwerfung der Revision als unzulässig (fehlende Beschwer bei nicht angeordneter Maßregel).**

**§ 346 Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 30. Juni 2025 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher 1  
Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Mit  
seiner auf die Sachrüge gestützten Revision beanstandet der Angeklagte allein die Nichtanordnung der Unterbringung in  
einer Entziehungsanstalt.

Das Rechtsmittel ist mangels Beschwer unzulässig. Ein Angeklagter kann ein gegen ihn ergangenes Urteil nicht allein 2  
deswegen anfechten, weil gegen ihn neben der Strafe keine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden ist (st. Rspr.;  
vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. April 2025 - 6 StR 90/25; vom 24. September 2024 - 5 StR 387/24; vom 15. Juli 2024 - 2  
StR 217/24; jeweils mwN).